



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die rechtspolitischen Sprecher der  
Bundestagsfraktionen

per E-Mail

Berlin, 23.10.2020

## **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**„Aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs weiter zurückstellen“  
(BT-Drs. 19/23153 v. 07.10.2020)**

Sehr geehrter Herr Kollege,  
sehr geehrte Frau Kollegin,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Antrag gestellt, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern möge, Maßnahmen zu ergreifen und gesetzliche Regelungen zu treffen, um eine praktikable und auch für die Anwaltschaft funktionierende Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen. Der Antrag zielt darauf ab, die aktive Nutzungspflicht des beA für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zunächst bis zum Jahr 2025 zurückzustellen, eine unabhängige Stelle für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs zu schaffen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Kanzleipostfächern – jedenfalls für juristische Personen, die auch selber mandatiert werden können – zu schaffen sowie die Lösch- und Aufbewahrungsfristen für die Kommunikation in und aus beA heraus klarzustellen.

Zur Begründung wird in dem Antrag angeführt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf eine funktionierende Internetverbindung angewiesen seien, um ihrer ab dem 01.01.2022 geltenden aktiven Nutzungspflicht des beA nachzukommen. Da diese derzeit jedoch häufig noch nicht vorhanden sei, sei es sinnvoll, die Einführung der aktiven Nutzungspflicht mindestens bis zum Jahr 2025 zurückzustellen, bis flächendeckend funktionierende Internetzugänge gewährleistet werden könnten. Außerdem solle zunächst eine Analyse erfolgen, aus welchen Gründen ein Großteil der Anwaltschaft noch keine Erstregistrierung vorgenommen habe, um daraus eine Strategie zu entwickeln, wie man die Anwaltschaft

### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

auf dem Wege hin zum elektronischen Rechtsverkehr noch besser unterstützen und nachhaltig von seinem Mehrwert überzeugen könne. Einzelne Gerichte sollten in der Praxis nicht zusätzliche, gesetzlich nicht vorgesehene Anforderungen an per beA übersandte Schriftsätze stellen. Es sei diesbezüglich Einheitlichkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Außerdem müssten, solange „eine erhöhte Störanfälligkeit des beA gegeben“ sei, Ausweichmöglichkeiten in der Kommunikation mit den Gerichten geprüft werden bzw. dafür Sorge getragen werden, dass in diesen Fällen entsprechende Regelungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Tragen kämen. Schließlich solle klargestellt werden, ob und inwiefern sich durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung etwas an den anwaltlichen Löschrufen und Aufbewahrungspflichten geändert habe und welche diesbezüglichen Fristen und Pflichten konkret für die Kommunikation mittels beA gelten sollten.

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich mit diesem Antrag und der Begründung befasst. Seine Auffassung dazu darf ich Ihnen wie folgt übermitteln:

Zum Stichtag 16.10.2020 hatten 142.429 Postfachinhaberinnen und -inhaber die Erstregistrierung an ihrem Postfach vorgenommen. Dagegen waren 41.372 Postfächer noch vorbereitet aktiv, das heißt ohne Erstregistrierung. Damit betrug die Quote der vorgenommenen Erstregistrierungen 77 %. Betrachtet man ausschließlich die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, liegt die Quote mit 81 % noch höher. Dies bedeutet, dass der Großteil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Erstregistrierung vorgenommen hat und seiner Berufspflicht nachkommt. Deutlich niedriger sind die Quoten indes bei Syndikusrechtsanwälten (53 %), niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten (52 %), Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach § 206 BRAO (39 %) und verkammerten Rechtsbeiständen (28 %). Um auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu erreichen, die bislang keine Erstregistrierung vorgenommen haben, informieren die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Rechtsanwaltskammern über die Notwendigkeit der Erstregistrierung und fordern zur Einhaltung der Berufspflichten auf.

Soweit in dem Antrag darauf verwiesen wird, dass immer wieder technische Schwierigkeiten und Sicherheitslücken im beA-System auftraten, ist dies nicht richtig. Zwischen der ersten Inbetriebnahme des beA-Systems im November 2016 und Ende Dezember 2017 stand das beA allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ohne größere Einschränkungen zur Verfügung. Sicherheitsmängel traten erst im Dezember 2017 auf. Diese nahm die Bundesrechtsanwaltskammer zum Anlass, das beA außer Betrieb zu nehmen, eine umfangreiche Sicherheitsüberprüfung durch einen externen Gutachter durchführen zu lassen und nach Behebung der Schwachstellen das beA wieder ans Netz zu nehmen. Seitdem traten keine Sicherheitsprobleme mehr auf. Dies bescheinigt im Übrigen ein weiteres Gutachten, das die Secuvera GmbH im Juni 2020 im Rahmen des Betriebsübergangs auf den neuen Betreiber des beA-Systems erstattet hatte. Die im Antrag in Bezug genommene angebliche Sicherheitslücke, die am 28.09.2020 bei der Neuinstallation einer Hilfeseite aufgetreten sein soll, hat mit der Sicherheit des beA-Systems nichts zu tun. Auf einer Informationsseite zum Elektronischen Rechtsverkehr, die die Bundesrechtsanwaltskammer – und nicht der von der BRAK eingeschaltete beA-Betreiber Wesroc GbR – unterhielt und die lediglich Informationen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beinhaltete, waren technische Probleme mit einer Datenbank aufgetreten. Mit dem beA-System stand diese Seite in keinerlei Zusammenhang. Es handelt sich um völlig voneinander getrennte Systeme. Die Nutzung des beA war und ist ohne technische Schwierigkeiten und vor allem ohne Sicherheitslücken weiterhin möglich.

Zur behaupteten Störanfälligkeit ist darüber hinaus zu bemerken, dass diese mit dem Dienstleisterwechsel Mitte Juni 2020 deutlich abgenommen hat. Die Verfügbarkeit des beA-Systems lag im August 2020 bei 99,76 %, im September 2020 bei 100 %.

Mit § 130d ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen existieren bereits Vorschriften, die mit Wirkung vom 01.01.2022 und damit parallel zum Eintreten der aktiven Nutzungspflicht des beA, in Kraft treten werden. Darin ist bestimmt, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die geforderten Ausweichmöglichkeiten im Falle von Störungen sind somit bereits geregelt. Ergänzender Vorschriften bedarf es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht.

Schließlich kann die in ländlichen Regionen häufig noch nicht perfekt funktionierende Internetverbindung nicht allein gegen die aktive Nutzungspflicht des beA angeführt werden, sondern müsste in gleicher Weise für die passive Nutzungspflicht gelten. Die Bundesrechtsanwaltskammer stimmt zu, dass der Aufbau der Infrastruktur dringend erforderlich ist, sieht aber keinen Grund, deshalb die verpflichtende Nutzung des beA zu verschieben. Dies gilt umso mehr, als dass Ersatzeinreichungsmöglichkeiten für den Fall vorübergehender technischer Probleme, wozu auch eine mangelhafte Internetverbindung gehört, bestehen.

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung von Kanzleipostfächern ist nach Kenntnis der Bundesrechtsanwaltskammer in Vorbereitung. Voraussichtlich Ende Oktober 2020 wird das BMJV einen entsprechenden Referentenentwurf veröffentlichen. Im Übrigen stellt die beA-Webanwendung ein sogenanntes virtuelles Kanzleipostfach zur Verfügung. Über die Einrichtung von Rollen und Rechten ist es möglich, einen einheitlichen Posteingang für alle Postfächer der Kanzlei sichtbar zu machen und so die zentrale Postbearbeitung zu ermöglichen.

Soweit der Antrag Tendenzen der Justiz anspricht, durch interne Anweisungen zusätzliche Bezeichnungspflichten für per beA übersandte Schriftsätze oder Dateien einzuführen, ist dieses Problem der Bundesrechtsanwaltskammer bekannt. Die Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz streben aber verbindliche Vorgaben für Dateiformate und Dateinamen an, die in die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bzw. die entsprechende Bekanntmachung dazu übernommen werden sollen. Dadurch können die notwendige Vereinheitlichung und Rechtssicherheit erreicht werden. Im Übrigen sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch § 130a Abs. 6 ZPO geschützt. Wenn ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet ist, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Lösch- und Aufbewahrungsfristen für Nachrichten im beA sind in § 31a Abs. 3 S. 4 BRAO i. V. m. § 27 RAVPV geregelt. Einer ergänzenden Regelung bedarf es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht. Im Übrigen ist das beA nur eine Kommunikationsplattform. Nachrichten sind dort nicht dauerhaft aufzubewahren, sondern in die anwaltliche Handakte zu überführen. Die dafür geltenden Aufbewahrungsfristen sind in § 50 Abs. 1 BRAO geregelt.

Schließlich fordert der Antrag die Einrichtung einer unabhängigen Stelle für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs. Soweit das beA-System angesprochen ist, lässt die Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßig Sicherheitsgutachten

durch unabhängige, BSI-zertifizierte Gutachter durchführen und veröffentlicht die Berichte auf ihrer Internetseite. Einer eigenen Institution für den elektronischen Rechtsverkehr bedarf es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist in die Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs eingebunden und nimmt an den Sitzungen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz regelmäßig teil. Der Fachbereich „BL1-Informationssicherheitsberatung und Geheimschutz“ berät und unterstützt insbesondere Bedarfsträger aus der Verwaltung sowie für den Geheimschutz.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für alle professionellen Anwender statuierte Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs Teil eines aufeinander abgestimmten Zeitplans von Maßnahmen zur Einführung des verbindlichen elektronischen Rechtsverkehrs für alle Verfahrensbeteiligten innerhalb der Rechtspflege ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt eine Verschiebung dieses Zeitplans ab. Sie bedeutete einen erheblichen Rückschritt in der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs, eine Verhinderung effektiven Arbeitens durch Medienbrüche in Anwaltschaft und Justiz und nicht zuletzt verlorene Investitionen in den öffentlichen Haushalten, bei der Bunderechtsanwaltskammer sowie in den Anwaltskanzleien. Diese haben bereits notwendige Schritte eingeleitet, um ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nachzukommen und insgesamt an der Digitalisierung des Rechtsverkehrs teilzunehmen.

Diese Überlegungen bitte ich bei der weiteren Beratung des Antrags zu berücksichtigen und stehe Ihnen für Rückfragen oder Erläuterungen auch gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels  
Rechtsanwalt und Notar

## Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches weiter zurückstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem 01.01.2016 steht jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung. Eine passive Nutzungspflicht zum Empfang über das beA gilt seit dem 01.01.2018. Seit dem gibt es immer wieder technische Schwierigkeiten und Sicherheitslücken, wie zuletzt am 28.09.2020 bei der Neuinstallation einer Hilfeseite (vgl. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/sicherheitsluecke-bei-bea-supportseite>). Dennoch gilt die aktive Nutzungspflicht ab dem 1.1.2022 und verpflichtet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutschlandweit dazu, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt gibt es keine anderen Übertragungswege zwischen Anwaltschaft und Gerichten für die rechtsverbindliche Übermittlung von Dokumenten.

Von rund 167.234 (Stand 01.01.2020: [https://brak.de/w/files/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2020/mitgliederstatistik\\_2020.pdf](https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2020/mitgliederstatistik_2020.pdf)) deutschlandweit zugelassenen Anwältinnen und Anwälten haben sich trotz bestehender passiver Nutzungspflicht zum Ende des Jahres 2019 nur etwa 52.000 für das beA registrieren lassen (Äußerungen von Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK, in der 74. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am Mittwoch, den 18. Dezember 2019). Das spricht dafür, dass ein großer Teil der Anwaltschaft noch Vorbehalte gegen die Nutzung des beA hat oder anderweitige Probleme oder Hürden bei der Inbetriebnahme bestehen.

Auch die Lastenverteilung bei der Einführung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und insbesondere des beA bedarf einer Überprüfung bzw. Anpassung. Denn derzeit gibt es in diesem Zusammenhang für die Anwaltschaft sowohl eine höhere Kostenbelastung, als auch wesentlich mehr Pflichten als etwa für die Justiz. So sei es derzeit an manchen Gerichten etwa üblich, durch interne Anweisungen zusätzliche Bezeichnungspflichten für per beA übersandte Schriftsätze oder Dateien einzuführen (Äußerungen von Martin Schafhausen, Vizepräsident des Deutschen Anwaltverein (DAV), in der 74. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am Mittwoch, den 18. Dezember 2019).

Teilweise würden Gerichte Empfangsbekanntnisse zudem noch in Papierform verschicken (Äußerungen von Martin Schafhausen, Vizepräsident des Deutschen Anwaltverein (DAV), in der 74. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am Mittwoch, den 18. Dezember 2019), während für Anwältinnen und Anwälte nach § 174 Abs.4 ZPO gilt: Die Zustellung eines elektronischen Dokuments ist durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachzuweisen (vgl. auch <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-23-2019-v-2162019/>).

Für eine erfolgreiche Nutzung des beA und die Umsetzung der aktiven Nutzungspflicht ist ein flächendeckender Internetzugang Voraussetzung. Da die aktive Nutzungspflicht des beA einem Ausweichen auf andere Kommunikationskanäle entgegensteht, sind Anwältinnen und Anwälte deutschlandweit auf eine funktionierende Internetverbindung angewiesen. Gerade in ländlicheren Gegenden kann jedoch der Versand größerer Dokumente über eine langsame Internetverbindung eine im Berufsalltag unzumutbare Belastung darstellen. Es ist nach derzeitigem Stand auch nicht davon auszugehen, dass bis 2022 in Deutschland eine flächendeckende leistungsfähige digitale Infrastruktur vorhanden sein wird.

Auch fehlt es derzeit noch an einer unabhängigen Stelle, die für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs zuständig ist. In diesem Zusammenhang stellt sich außerdem die Frage nach klaren, restriktiven Regelungen bezüglich eines staatlichen Zugriffs auf die Kommunikation in elektronischer Form zwischen Anwältinnen und Anwälten sowie Behörden und den Gerichten. Gerade Art und Umfang von Herausgabepflichten muss gesetzlich klar umgrenzt werden.

Zudem wird das beA bisher nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte persönlich eingerichtet. Forderungen, auch ein Kanzleipostfach zu ermöglichen, blieben bislang unberücksichtigt.

Schließlich besteht nach Kenntnis der Antragstellerin noch das Klarstellungsbedürfnis hinsichtlich der Lösch- bzw. Aufbewahrungsfristen für Kommunikation in und aus beA heraus.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

Maßnahmen zu ergreifen und gesetzliche Regelungen zu treffen, um eine praktikable und auch für die Anwaltschaft funktionierende Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen, und dabei vor allem

1. die aktive Nutzungspflicht des beA für Anwältinnen und Anwälte zunächst bis zum Jahr 2025 zurückzustellen bis flächendeckend funktionierende Internetzugänge gewährleistet werden können;
2. eine unabhängige Stelle für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs zu schaffen;
3. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Kanzleipostfächer - jedenfalls für juristische Personen, die auch selber mandatiert werden können - zu schaffen;
4. die Lösch- und Aufbewahrungsfristen für Kommunikation in und aus beA heraus klarzustellen.

Berlin, den 6. Oktober 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

Zu 1.

Nachdem die praktische Umsetzung des beA Ende 2016 zunächst immer wieder an bestehenden, grundlegenden Sicherheitsmängeln scheiterte, wurde es im Dezember 2017 wieder außer Betrieb genommen. Erst im Juni 2018 wurde von der BRAK eine zweistufige Wiederinbetriebnahme des Postfaches beschlossen, seit September 2018 ist das System wieder vollständig in Betrieb und der Versand und Empfang von Nachrichten grundsätzlich – wenn auch nicht durchgehend störungsfrei – möglich. Dennoch bleiben im Zusammenhang mit dem beA und der praktischen Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs noch einige Probleme ungelöst.

Um der nach derzeitigem Stand ab dem 1.1.2022 geltenden aktiven Nutzungspflicht des beA nachzukommen, sind Anwältinnen und Anwälte deutschlandweit auf eine funktionierende Internetverbindung angewiesen. Gerade in ländlichen Regionen ist das Internet jedoch häufig noch immer sehr langsam. Für Anwälte, die in solchen Regionen tätig sind, ergibt sich dadurch eine unzumutbare Belastung. Insofern ist es sinnvoll, die Einführung der aktiven Nutzungspflicht mindestens zum Jahr 2025 zurückzustellen, bis flächendeckend funktionierende Internetzugänge gewährleistet werden können.

Um eine breite Akzeptanz und Nutzung des beA tatsächlich durchzusetzen, sollte zunächst eine Analyse erfolgen, aus welchen Gründen ein Großteil der Anwaltschaft noch keine Registrierung vorgenommen hat. Darauf basierend sollte dann eine Strategie entwickelt werden, wie man die Anwaltschaft auf dem Weg hin zum elektronischen Rechtsverkehr noch besser unterstützen und nachhaltig von seinem Mehrwert überzeugen kann.

Zudem muss im Blick behalten werden, dass die Lastenverteilung bei der Einführung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs insbesondere zwischen Anwaltschaft und Justiz gleichmäßig erfolgt und dass in der Praxis nicht einzelne Gerichte zusätzliche, gesetzlich nicht vorgesehene Anforderungen an per beA übersandte Schriftsätze stellen, so dass diesbezüglich Einheitlichkeit und Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Solange eine erhöhte Störanfälligkeit des beA gegeben ist, müssen zudem Ausweichmöglichkeiten in der Kommunikation mit den Gerichten geprüft werden bzw. dafür Sorge getragen werden, dass in diesen Fällen entsprechende Regelungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Tragen kommen. Die BRAK bietet in diesem Zusammenhang eine Störungs- und Ausfalldokumentation an, die bei der Begründung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand herangezogen werden kann.

Auch in der Übergangszeit bis zur aktiven Nutzungspflicht muss Rechtsklarheit bezüglich der Nutzung des beA geschaffen werden. Ausgehend von dem Beschluss des BGH vom 28.4.2020 (X ZR 60/19), in welchem klargestellt wurde, dass vor der aktiven Nutzungspflicht bei einem gestörten Faxversand nicht auf das beA ausgewichen werden muss, sollten gegebenenfalls ergänzende Regelungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschaffen werden.

Zu 2.

Es sollten die Voraussetzungen für die Einrichtung einer unabhängigen Stelle geschaffen werden, die für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs zuständig ist.

Zu 3.

Jedenfalls für juristische Personen, die auch selber mandatiert werden können, wie es etwa bei der Rechtsanwalts-GmbH der Fall ist, sollte es künftig die Möglichkeit geben, ein Anwaltspostfach zu nutzen. Hierfür sollten die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen und darüber hinaus geprüft werden, inwiefern auch die Einrichtung eines elektronischen Postfaches für jede Kanzlei – unabhängig von ihrer Organisationsform – sinnvoll und rechtskonform wäre. Letzteres wird zurzeit unter den anwaltlichen Berufsrechtlerinnen und Berufsrechtlern kontrovers diskutiert.

Zu 4.

Schließlich sollte auch klargestellt werden, ob und inwiefern sich durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung etwas an den anwaltlichen Löschrufen und Aufbewahrungspflichten geändert hat und welche diesbezüglichen Fristen und Pflichten konkret für Kommunikation mittels des beA gelten sollen.